



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 32

Jahrgang 59

Erscheinungstag 21.12.2021

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
109	Wahlbekanntmachung zur Seniorenbeiratswahl am 26.01.2022	361 – 363
110	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, 7. Änderung	364 – 367
111	Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.12 „Marien-Carrée“	368 – 370
112	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A	371 – 375
113	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A	376 – 379

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

I. Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Januar 2022 findet die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven statt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
2. Gemäß § 3 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven setzt sich der Seniorenbeirat aus insgesamt 18 Mitgliedern zusammen. Diese werden von den Wahlberechtigten gewählt.
3. Jede(r) Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann wählen. Die Stimmabgabe ist nicht übertragbar. Gewählt wird mit amtlichen blauen Stimmzetteln mit schwarzem Aufdruck, die den Briefwahlunterlagen beigelegt werden.

Jede(r) Wähler*in hat eine Stimme, sie wird geheim abgegeben. Wählbar sind alle für die Wahl zugelassenen Bewerber*innen im Wahlgebiet. Der/Die Wähler*in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin sie gelten soll.

4. Der/Die Briefwähler*in erhält für die Briefwahl von der Stadt Greven einen Wahlschein, den amtlichen blauen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden ab dem 6. Januar 2022 zugestellt. Anschließend muss der (hellrote) Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem (hellroten) Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag, 26. Januar 2022, bis 12:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch direkt bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am Donnerstag, 27. Januar 2022, 09:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6 im großen und kleinen Sitzungssaal zusammen. Die Wahl ist öffentlich. Ein Zutritt ist unter besonderer Beachtung der Coronaschutz-Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Auszählung gelten, möglich, soweit dies zu keiner Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts führt.

II. Bekanntmachung der für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven am 26. Januar 2022 zugelassenen Wahlvorschläge

Gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven vom 27. Oktober 2021 werden nachfolgend die vom Wahlausschuss der Stadt Greven

in seiner 1. Sitzung am 13. Dezember 2021 zweiundzwanzig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven am 26. Januar 2022 in (alphabetischer Reihenfolge) bekannt gemacht:

Name	Vorname	Geburtsjahr
Apffelstaedt	Katharina	1940
Beuing	Norbert Aloys	1953
Casser	Laurenz	1944
Erben	Brigitte	1953
Goldbeck	Bernhard	1950
Höflich	Monika	1950
Hugenroth	Maria	1953
Killmann	Rolf	1950
Kleimeyer	Manfred	1943
Martschinke	Rita Maria	1954
Mussenbrock	Ludger	1959
Paulsen	Ingrid Karin Jutta	1953
Ridders	Josef	1950
Riepenhausen	Ulrike	1954
Rust	Jürgen	1941
Scheithauer	Klaus	1952
Sebastian	Bernhard	1946
Stratmann	Dorothea	1953
Thiery	Franz-Josef	1955
Verspohl	Wolfgang	1949
Waschkowitz	Michael	1946
Wauligmann	Herbert	1952

III. Bekanntmachung über die Auslage des Wählerverzeichnisses für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven am 26. Januar 2022

Zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven am 26. Januar 2022 legt der Wahlleiter ein Wählerverzeichnis bezogen auf die einzelnen Wahlbezirke an. In dem Verzeichnis werden alle Personen erfasst, die am 42. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Stadt Greven, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 42 Tagen (vor dem Wahltag) ihren Hauptwohnsitz in Greven haben. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Das Wählerverzeichnis wird vom 1. bis 5. Januar 2022 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Greven im Rathaus, Rathausstr. 6, zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme hat unter Beachtung der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Coronaschutz-Bestimmungen zu erfolgen.

Greven, 21.12.2021

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, 7. Änderung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“ der Stadt Greven mit dem Beschluss des Rates der Stadt Greven aus seiner Sitzung vom 15.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 21.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, 7. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, 7. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Greven vom 29.04.2021 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> einsehbar sein.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“ sollen auf der öffentlichen Grünfläche an der Stettiner Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit mobile Raumsysteme errichtet werden können, um geflüchtete und wohnungslose Menschen unterzubringen. Die damit verbundene Umnutzung eines Teils der Grünfläche soll durch ein sogenanntes „Baurecht auf Zeit“ umgesetzt und auf maximal 10 Jahre begrenzt werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

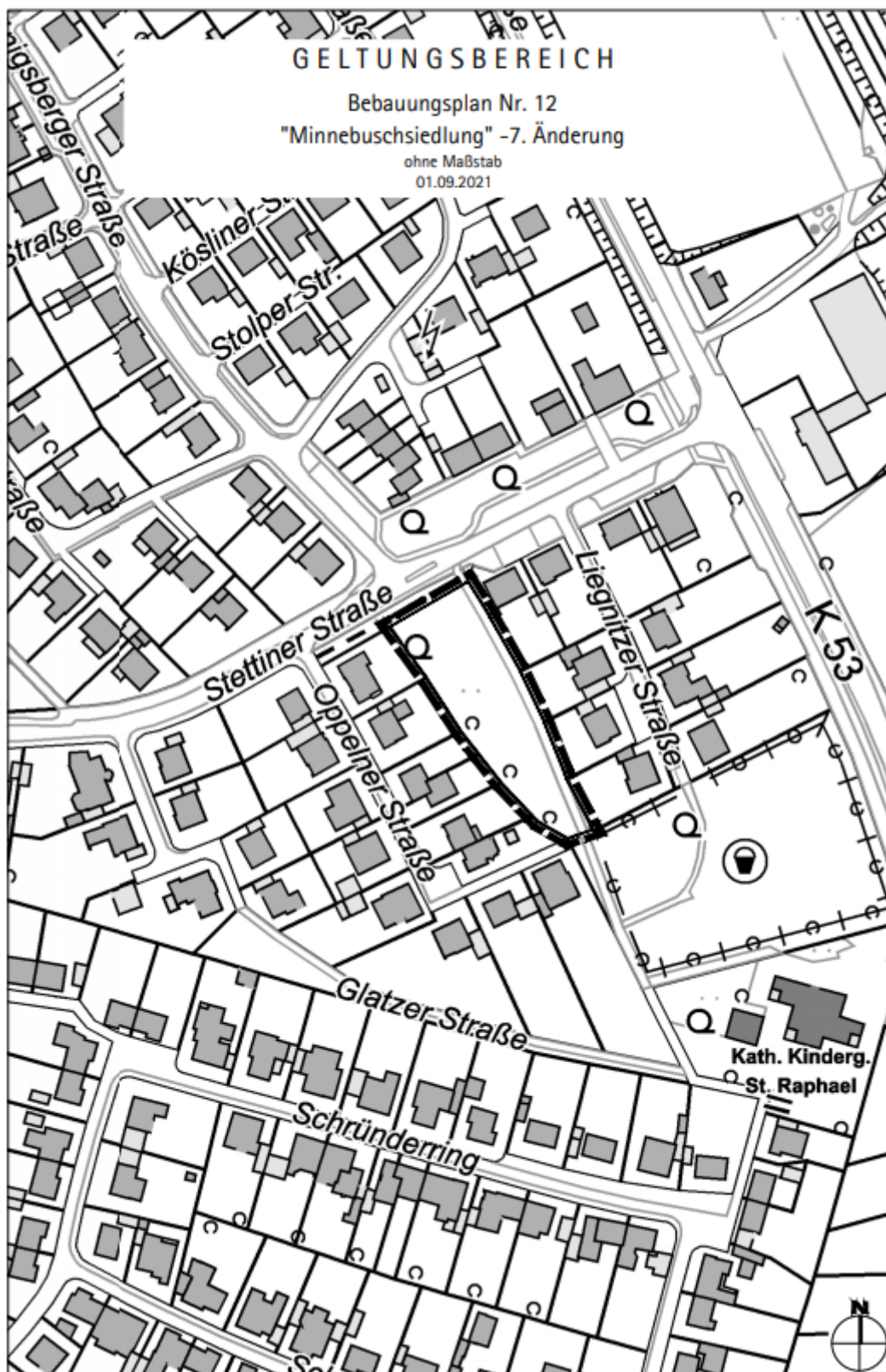
„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 21.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.12 „Marien-Carrée“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 01.07.2021 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich ausgelegt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.12 sollen im Bereich der Marien-Kirche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue verträgliche und ansprechende Folgenutzung mit der Zielrichtung Wohnen geschaffen werden. Gleichzeitig soll die südlich des Kirchengebäudes vorhandene Freifläche mit dem Pfarrheim Haus Liudger in den Planbereich eingebracht und mit Gebäudeeinheiten für Wohnzwecke konzipiert werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 03.01.2022 bis 17.01.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Unterlagen sind außerdem zusätzlich unter www.o-sp.de/greven im Planungsportal der Stadt Greven einsehbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter www.o-sp.de/greven sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (farblich markiert) des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Im Wesentlichen geändert oder ergänzt wurde:

- In der Begründung: Kapitel 5.2: Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz
- Anordnung der Stellplätze im Mehrfamilienhausbereich an der Grabenstraße

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

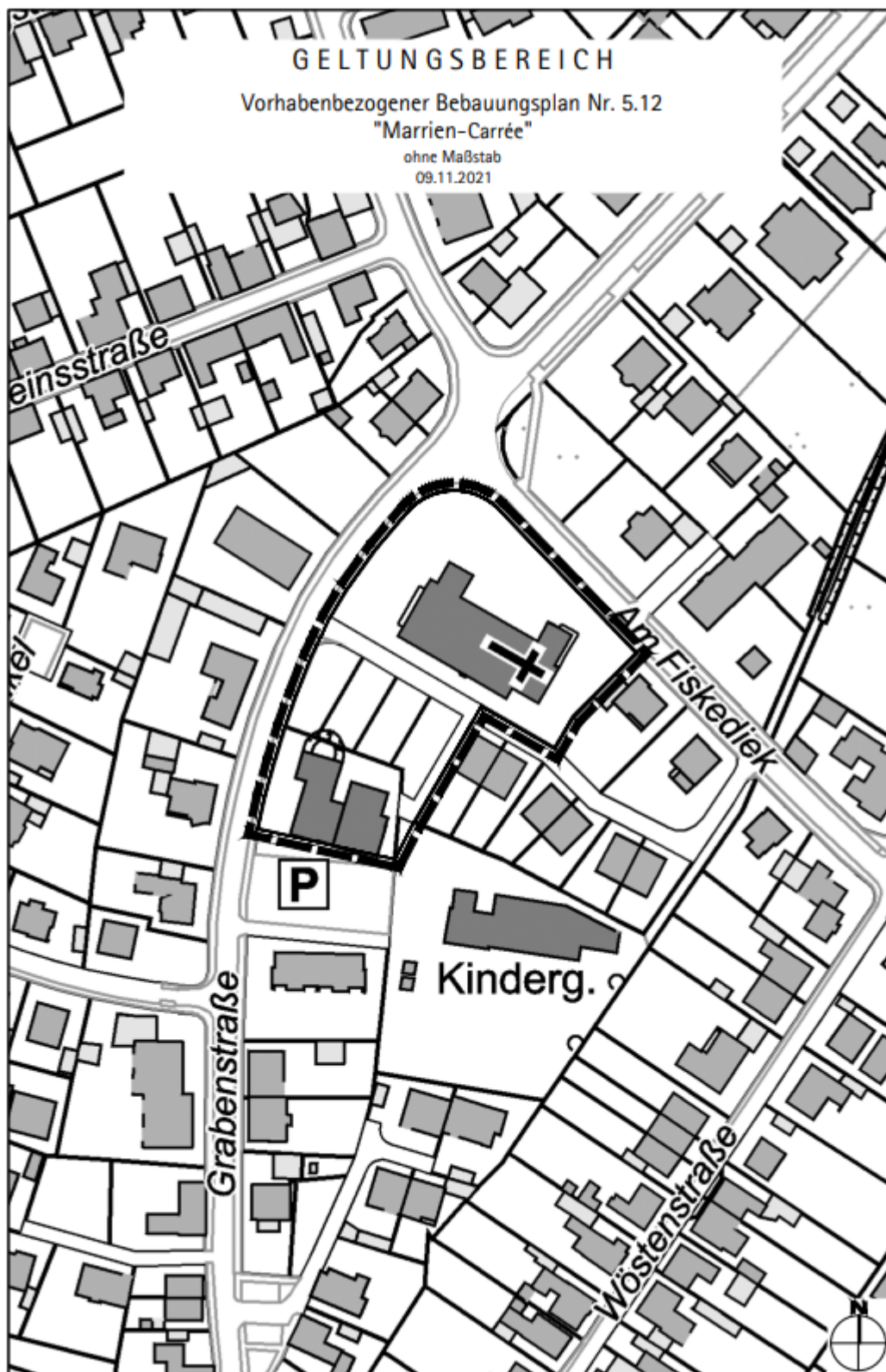
- Artenschutzprüfung Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5-12 „Marien-Carrée“ der Stadt Greven, BioConsult (Belm/OS), 27.08.2021

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 21.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A der Stadt Greven mit dem Beschluss des Rates der Stadt Greven aus seiner Sitzung vom 15.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 21.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Satzungsbeschluss:

Satzung der Stadt Greven

über eine

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Greven seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A und befindet sich zwischen Josefstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Meerkuhle und Hochstraße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Greven, Flur 19, 948, 971, 972, 973, 975, 984, 985, 997, 998, 1009, 1070, 1071, 1072, 1074, 1075, 1077, 1078, 1082, 1083, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1094, 1096, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1128, 1130 (teilweise), 1131 (teilweise), 1151, 1152, 1476, 1477, 1478, 1801, 1803, 1959, 2014, 2015, 2126, 2127, 2180, 2181, 2182, 2190, 2192, 2193, 2194, 2198, 2199, 2214, 2216, 2217, 2218, 2232, 2237, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2273, 2277, 2278, 2297, 2310, 2311, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2386, 2443, 2466, 2467, 2698, 2699, 2700, 2701, 2738, 2739, 2807, 2823, 2824 und 2854 (teilweise). Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (gem. § 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen von der Veränderungssperre

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die Entscheidung über Ausnahmen. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinden nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

§ 6 Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres – bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre – seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Greven vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung:

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit der Satzungsbeschluss der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A gemäß § 16 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Greven vom 29.04.2021 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

48268 Greven, den 21.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses über die Vorkaufsrechtssatzung im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A der Stadt Greven mit dem Beschluss des Rates der Stadt Greven aus seiner Sitzung vom 15.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 21.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Satzungsbeschluss:

Satzung der Stadt Greven

über ein

besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Greven seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, welche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A konkretisiert werden, festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen Josefstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Meerkuhle und Hochstraße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Greven, Flur 19, Flurstücke 1094, 1096, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1131 (teilweise), 1476, 1477, 1478, 2237 2278, 2297, 2373, 2374, 2698, 2699, 2700 und 2701. Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Greven ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung:

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit der Satzungsbeschluss über die Vorkaufsrechtssatzung im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A gemäß § 25 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Greven vom 29.04.2021 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 21.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister